

II-3981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2008/J

1978-06-30

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. LANNER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend lückenlose Erfassung vorbestrafter Männer,
die bei Eheschließung den Familiennamen der Frau ange-
nommen haben, zum Zwecke der Strafrechtflege

Seit 1.1.1977 können bekanntlich Eheleute aufgrund der neuen Fassung des § 93 ABGB. vor der Eheschließung den Namen der Frau als den künftigen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Durch diese vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit werden vorbestrafe Männer in die Lage versetzt, zu einem neuen Namen zu kommen, unter dem sie im Strafregister nicht aufscheinen. Für Zwecke der Strafrechtflege gestellte Strafregisteranfragen lediglich unter dem neuen Familiennamen müßten daher eine unrichtige Auskunft erbringen. Die Verwertung solcher (unrichtiger) Strafregisterauskünfte bei der Strafbemessung und Anwendung der bedingten Verurteilung durch die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte führen zwangsläufig zu Ergebnissen, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen. Falls bei neuerlicher Verurteilung eines bedingt entlassenen oder bedingt verurteilten Mannes die betreffende Vormerkung im Strafregister lediglich unter seinem neu angenommenen Namen erfolgt, kann keine Verständigung jenes Gerichtes erfolgen, das die bedingte Verurteilung oder Entlassung ausgesprochen hat und das den gesetzlichen Vorschriften entsprechend den Widerruf verfügen und den Vollzug der Reststrafe bzw. der zunächst nachgesenen Strafe anordnen müßte.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Wurden anlässlich des Inkrafttretens der Namensregelung nach § 93 ABGB. (neue Fassung) am 1.1.1977 in Ihrem Ressort Maßnahmen getroffen, daß bestehende Vorstrafen von Männern, die den Namen ihrer Ehefrau angenommen haben, in gerichtlichen Strafverfahren die gesetzlich vorgesehene Berücksichtigung finden?
- 2) Welche Maßnahmen wurden im einzelnen getroffen?
- 3) Wurden Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, daß an bedingt entlassenen oder bedingt verurteilten Männern, die danach den Namen ihrer Ehefrau angenommen haben und neuerlich straffällig geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der nachgelassene Strafrest oder die zunächst nachgesehene Strafe vollzogen wird?